



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2015

Heilbad Heiligenstadt, den 02.06.2015

Nr. 15

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung der Zweckvereinbarung der Gemeinden Schachtebich und Bornhagen zur Bildung eines Regiebetriebs Bauhof – einvernehmliche Beendigung zum 31.12.2014

... 121

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- keine

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Stabsstelle Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : 03606 650 -1050 / -1051 / -1052;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung der Zweckvereinbarung der Gemeinden Schachtebich und Bornhagen zur Bildung eines Regiebetriebs Bauhof – einvernehmliche Beendigung zum 31.12.2014

Die Beschlüsse zur Änderung der Zweckvereinbarung zur Bildung eines Regiebetriebs Bauhof – einvernehmliche Beendigung der Zusammenarbeit zum 31.12.2014 wurden von den Beteiligten gefasst.

Die Änderung der Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Schachtebich und Bornhagen wurde mit Bescheiden vom 18.05.2015 vom Landratsamt des Landkreises Eichsfeld als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 46 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201) genehmigt.

Der Verfügungstenor der Genehmigungen lautet:

1. Die zwischen der Gemeinde

Schachtebich (Beschluss Nr. 10-03/2014 vom 28.11.2014)

und der Gemeinde

Bornhagen (Beschluss Nr. 21-5/2014 vom 24.10.2014),

abgeschlossene Änderung der Zweckvereinbarung durch einvernehmliche Beendigung der Zusammenarbeit zum 31.12.2014 nach § 13 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10. 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201), i. V. m. § 11 Abs. 2 ThürKGG wird genehmigt.

2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Hiermit wird gemäß 13 Abs. 5 i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG die Änderung sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die beteiligten Gebietskörperschaften sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG hinweisen.

Heiligenstadt, den 18.05.2015

gez. Dr. Henning
Landrat